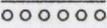


I. Erklärung der Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

 Flächen nach § 4 (2 a) BauGB - MaßnG

 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
(i. V.m. textl. Festsetzung Nr. 2)

 Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB
(i. V.m. textl. Festsetzung Nr. 3)

II. Textliche Festsetzungen

1. Auf den nach § 4 (2 a) BauGB - MaßnG zu bebauenden Flächen sind nur Wohngebäude zulässig.
2. Für die nach § 4 (2 a) BauGB - MaßnG in die Satzung einbezogenen Flächen sind bei Errichtung der Wohngebäude Ausgleichsmaßnahmen gem. § 4 LG NW vorzusehen. Diese sind durch Anpflanzen von heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen vorzunehmen, wobei für die durch das Planzeichen  gekennzeichneten Grundstücksgrenzen zur Ortsrandeingrünung eine Mindestpflanzbreite von 5,00 m vorzusehen ist.
3. Auf der mit dem Planzeichen  gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Bäume auf Dauer zu erhalten.